

A. Allgemeine Hinweise zur Korrektur im Examensklausurenkurs

Die Korrektur im Examensklausurenkurs dient den Studierenden als Rückmeldung zur **Einschätzung ihres Leistungsstandes**. Im Zentrum steht dabei die klausurindividuelle Beurteilung der **Erfassung des Pflichtfachstoffs**. Ergänzend gibt die Korrektur auch Rückmeldung in Bezug auf Aspekte, welche die **Anfertigung der Klausur** als solche betreffen wie Formales, Klausurtaktik etc.

Daneben soll die Korrektur den Studierenden auch **Entwicklungspotenziale** mit Hinblick auf beide oben genannten Faktoren aufzeigen. Studierende sollen anhand der Korrektur in der Lage sein, aus gemachten Fehlern zu lernen – das gilt als Ziel einer guten Korrektur und ist insbesondere im Examensklausurenkurs wichtig.

Insofern bitten wir Sie um eine **sowohl sachlich als auch sprachlich präzise Rückmeldung** an die Studierenden. Als Maßstab sollte stets gelten, in der Art und Weise zu korrigieren, wie Sie selbst gern korrigiert werden möchten.

Eine **sachbezogene Ausdrucksweise** mit ausschließlichem Bezug auf die eingereichte Arbeit ist selbstverständlich – pauschalisierende, wertende oder sich gegen die bearbeitende Person richtende Formulierungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Zudem verfälscht eine **zu oberflächliche Korrektur** mit entsprechender Benotung die Rückmeldung. Würdigen Sie losgelöst von Stichwörtern aus diesem Grund bitte auch vertretbare Gedankengänge oder Argumente, die nicht oder nicht so in den Lösungshinweisen stehen – diese zeigen oft nur einen von vielen richtigen Lösungswegen. Entsprechend ist es mit Blick auf Folgefehler auch zu honorieren, wenn die bearbeitende Person zwar in der Sache falsch, aber innerhalb ihrer Bearbeitung konsequent weiterprüft.

B. Inhaltliche Anforderungen an die Korrektur

Die Korrektur soll **Randbemerkungen** an der Klausurbearbeitung sowie eine Bewertung in Form des **Korrekturbogens mit einem ausführlichen Schlussvotum** enthalten. Zudem ist ein **Korrekturbericht** anzufertigen, der der internen Informationserfassung dient.

I. Randbemerkungen

Da der Examensklausurenkurs grundsätzlich digital durchgeführt wird, ist es sinnvoll, die Randbemerkungen mit einem pdf-Reader (wir empfehlen [Adobe Acrobat Reader](#)) in Form von **Markierungen mit Notizen** direkt an dem jeweiligen Punkt in der Klausurbearbeitung anzubringen. Die Randbemerkungen sollen den Studierenden zur **Verdeutlichung besonders schöner Ausführungen bzw. gemachter Fehler oder Ungenauigkeiten** dienen. Dabei ist eine **klare und verständliche Formulierung** unerlässlich – Bemerkungen in Form von Fragezeichen, Häkchen oder ein Verweis auf die Besprechung der Klausur genügen diesen Anforderungen nicht.

II. Korrekturbogen mit Schlussvotum

Bitte benutzen Sie die vom ZfE zur Verfügung gestellte [Vorlage](#) (für Tandem-Klausuren wird über stud.ip ein separater Korrekturbogen zur Verfügung gestellt):

1. Checkboxes

Durch den ersten Teil des Korrekturbogens sollen die Studierenden auf einen Blick mögliches **Fehler- sowie Entwicklungspotenzial in ihrer Klausurbearbeitung** erfassen können. Dazu soll untergliedert in die Kategorien **Formales/Darstellung, Inhaltliches und Klausurtaktisches/Methodisches** ein gebündeltes Feedback in Form einfacher Checkboxes die jeweiligen Stärken und Schwächen der Klausurbearbeitung würdigen und auf einen Blick erfassbar machen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Kästchen **keinen vollständigen Ersatz einer Erwähnung entsprechender Punkte im Schlussvotum** darstellen – Sie können diese Punkte jedoch als Orientierung für das Verfassen des Votums nutzen.

Inwiefern Sie diese Punkte **neben inhaltlichen, die Falllösung betreffenden Aspekten in die Gesamtbewertung einfließen** lassen, ist von der jeweiligen Klausur abhängig und Ihnen überlassen. Grundsätzlich ist jedoch eher eine studierendenfreundliche Herangehensweise zu wählen – ein unsauberes Schriftbild oder Rechtschreibfehler sollen nur dann einen negativen Einfluss auf die Bewertung haben, wenn sie eine völlige Unlesbarkeit der Klausurbearbeitung nach sich ziehen. Im

Gegenzug sollten besonders positiv auffallende Punkte in der Gesamtbewertung honoriert werden.

2. Schlussvotum

Der Korrekturbogen enthält zudem ein ausführliches Votum, das in Zusammenschau mit den Randbemerkungen die **Punktzahl der Klausurbearbeitung nachvollziehbar begründen** soll.

Die Wahl der zugrundeliegenden Struktur ist Ihnen überlassen. Es bietet sich hier jedoch eine Zweiteilung an: Neben der Beurteilung einzelner materiell-rechtlicher Aspekte in Abgleich mit den Lösungshinweisen soll den Studierenden mit Bezug zur konkreten Klausurbearbeitung eine Einschätzung ihrer Beherrschung der juristischen Arbeitstechniken gegeben werden. Ein Beispiel finden Sie unten. Zur Ausführlichkeit gilt die Faustregel, dass niedrigere Notenstufen einer umfassenderen Begründung bedürfen.

a) Beurteilung materiell-rechtlicher Aspekte

Ein gutes Feedback an Studierende gelingt nur, wenn **im Einzelnen auf materiell-rechtliche Aspekte der Falllösung eingegangen** wird und im Vergleich mit den Lösungshinweisen gemachte Fehler oder besonders gut gelöste Aspekte herausgestellt werden. An dieser Stelle sollen **nicht einfach die Lösungshinweise wiedergegeben** und mit der Bearbeitung der Studierenden abgeglichen werden. Vielmehr ist es das Ziel, den Studierenden aufzuzeigen, an welchen Stellen ihres Gutachtens gerade mit Hinblick auf die Schwerpunkte der Klausur zutreffende sowie abweichende Lösungswege eingeschlagen wurden. Die Bearbeitenden sollen dadurch verstehen, aus welchen Gründen und mit welcher Gewichtung sich die **Gesamtbewertung der Bearbeitung ergibt**. Außerdem sollen sie darauf hingewiesen werden, an welchen Stellen mit Blick auf Verbesserungspotenziale **Verständnis- oder Formulierungsprobleme** aufgetreten sind.

b) Beurteilung der Beherrschung juristischer Arbeitstechniken

Zudem ist innerhalb des Schlussvotums auf die **Beherrschung juristischer Arbeitstechniken der bearbeitenden Person einzugehen**. Wie oben beschrieben, können Sie sich dabei an den Kategorien orientieren. Es kommt jedoch hier darauf an, den Studierenden zusammenhängend mit Blick auf **mögliche Verbesserungspotenziale** zu zeigen, welche Arbeitstechniken in welchem Maße beherrscht werden und entsprechenden Einfluss auf die Bewertung nehmen können.

c) Feststellung der Gesamtnote

Abschließend soll das Votum die sich aus der materiell-rechtlichen Falllösung und Beherrschung der juristischen Arbeitstechniken zusammengesetzte Gesamtnote für die Einzelleistung der bearbeitenden Person ausweisen. Bei der Notenfindung können Aspekte wie der Schwierigkeitsgrad der Klausur oder das Verhältnis der Studierenden untereinander einfließen.

Die **Notenstufen** nach § 8 Abs. 2 JAPO RLP (in der Fassung vom 13.09.2021) sind:

- sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung (16, 17, 18 Punkte).
- gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13, 14, 15 Punkte).
- vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10, 11, 12 Punkte).
- befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7, 8, 9 Punkte).
- ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4, 5, 6 Punkte).
- mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1, 2, 3 Punkte).
- ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

d) Beispiel für ein Schlussvotum

Aufgabe 1

Ihre Lösung der ersten Aufgabe zeigt, dass Sie den Pflichtfachstoff beherrschen und darüber hinaus relevante Probleme erkennen sowie mit guter Schwerpunktsetzung in die Klausur einbetten können.

*Sie beginnen Ihre Bearbeitung mit der Verneinung vertraglicher Ansprüche und nehmen **ohne Eingehung auf Ansprüche aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag** bereicherungsrechtliche Ansprüche in den Blick. Richtigerweise verneinen Sie die Anwendbarkeit der Nichtleistungskondition und prüfen im Anschluss den von der Lösung als Schwerpunkt festgelegten und von Ihnen als solchen erkannten § 816 II BGB.*

*Innerhalb der Nichtberechtigung der B gehen Sie strukturiert auf die einzelnen Punkte ein und behandeln unproblematische Punkte bis auf wenige Ausnahmen in der gebotenen Länge. Im Rahmen der Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung zwischen K und **B übersehen Sie zwar eine mögliche Sittenwidrigkeit aufgrund anfänglicher Übersicherung**, gehen aber auf den eigentlichen Schwerpunkt, die Kollision einer Globalzession mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt, mit den richtigen Erwägungen aus der Vertragsbruchtheorie ein. Positiv fällt dabei auf, dass Sie das Prioritätsprinzip in Ihre Lösung einflechten. Auch im Hinblick auf die Teilverzichtsklausel ist Ihre Lösung nur wenig zu beanstanden; präziser würde sie nur durch die ausdrückliche Differenzierung zwischen dinglicher und schuldrechtlicher Teilverzichtsklausel.*

Die folgenden Prüfungspunkte stellen Sie ebenfalls gut heraus: Insbesondere bei der Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten V ist positiv hervorzuheben, dass Sie die anfängliche sowie nachträgliche

Übersicherung andenken und richtig lösen. Im Rahmen der Wirksamkeit nehmen Sie abweichend zur Musterlösung, jedoch in vertretbarem Rahmen, eine konkludente Genehmigung gem. § 185 II BGB an, sodass Sie zum richtigen Ergebnis des Bestehens des Anspruchs aus § 816 II BGB kommen.

Aufgabe 2

Im Rahmen der Aufgabe 2 prüfen Sie zunächst einen Anspruch der W gegen M aus § 433 II BGB i. V. m. § 128 1 HGB. Die Gründung der Gesellschaft stellen Sie unter Einbeziehung der Aufnahmevereinbarung zwischen V und M sehr strukturiert dar, woraufhin Sie ausführlich auf die Anfechtung durch M eingehen. **Sehr knapp** – aber im Ergebnis richtig – gehen Sie auf die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft ein. Anschließend bejahen Sie das Bestehen des Anspruchs unter Einbeziehung des § 160 HGB, der zu diesem Zeitpunkt jedoch (noch) nicht greift.

In Konsequenz zu dieser Lösung nehmen Sie zudem das Bestehen eines Anspruchs der Z gegen M über § 130 HGB in analoger Anwendung an.

Liebe/r Studierende/r,

Ihnen gelingt eine ordentliche Bearbeitung der Klausur.

Sie arbeiten sehr strukturiert und auch das Schreiben im Gutachtenstil bereitet Ihnen keine Probleme. Grundsätzlich prüfen Sie sehr gründlich, ab und zu werden jedoch Schwerpunkte noch etwas zu oberflächlich abgehandelt. An manchen Stellen wäre daher etwas mehr Argumentationstiefe wünschenswert.

Insgesamt zeigen Sie eine gute Kenntnis des relevanten Pflichtfachstoffs. Darüber hinaus erkennen Sie Probleme und finden in den meisten Fällen einen richtigen Umgang, insbesondere mit

*gesetzlichen Vorschriften. An manchen Stellen zeigen sich noch kleine Unsauberkeiten (schwerwiegende Fehler sind im Votum **fett** markiert), die jedoch nicht zu großen Abwertungen führen.*

Im Übrigen verweise ich auf meine Randbemerkungen.

Ich bewerte Ihre Arbeit mit

10 Punkten

(vollbefriedigend)

3. Ratschläge/Tipps für die Zukunft

Unter Ratschläge/Tipps für die Zukunft können Sie den Studierenden in etwas informellerer Form noch weitere Hinweise mit Blick auf bestehende Schwächen im Gutachten geben.

III. Korrekturbericht

Der [Korrekturbericht](#) dient der internen qualitativen Rückmeldung und statistischen Erfassung der Korrekturen sowie häufigen Fehlerquellen der Studierenden. Bitte füllen Sie diesen aus und senden ihn an den jeweiligen klausurstellenden Lehrstuhl sowie an examen-jura@uni-trier.de.

C. Rückmeldemöglichkeit der Studierenden

Wir möchten an dieser Stelle auch erwähnen, dass die Studierende über ein Formular auf der Website des Examensklausurenkurses die Möglichkeit zur Rückmeldung ihrer Korrektur haben. In Richtung der Studierenden möchten wir damit Fairness erreichen, für das ZfE dient diese Rückmeldemöglichkeit darüber hinaus der Feststellung der Qualität der Korrekturen. Sollte Ihre Korrektur von einer berechtigten Rückmeldung betroffen sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung und senden Ihnen die inhaltlichen Aspekte der Rückmeldung in anonymisierter Form zur Kenntnisnahme zu. Sollte Ihre Korrektur ein zweites Mal zu Recht kritisiert werden, behalten wir uns in

Absprache mit dem Dekanat vor, Ihnen für die Folgezeit keinen Zugang mehr zum zentralen Vergabesystem zu gewähren.